

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Trier
Postfach 2011 | 55010 Mainz

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Postfach 2620
54216 Trier

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

Außenstelle Trier

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Weimarer Allee 1
54295 Trier
Telefon 0651 9774-265
landesarchaeologie-
trier@gdke.rlp.de

www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
	30.07.2025 (Eingang)	Johannes Dusend	0651 9774-131
	12.08.2025)	johannes.dusend@gdke.rlp.de	0651 9774-222
	AZ.: 11-144- 31/Thorn 25_07-25		

20.01.2026

**Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 25.07.2025 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen
Änderungsgenehmigung zum Genehmigungsbescheid vom 15.12.2008
zur Erweiterung der Abbaufäche des bestehenden Steinbruchs Schloss
Thorn in Palzem;
hier: aktualisierte Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außen-
stelle Trier**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung (siehe Karte) eine römerzeitliche Fundstelle verzeichnet (GDKE-interne Fundstellenbezeichnung Kreuzweiler / Palzem 12, publiziert in Trierer Zeitschrift 67/68, 2004/2005, 377). Gegen o.g. Planung wurde mit Stellungnahme vom 04.09.2025 Einspruch eingelegt.

Aus diesem Grunde hat am 05.09.2025 ein Erörterungstermin stattgefunden. Es wurde vereinbart, dass im Geltungsbereich der o.g. Planung (im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme) eine geophysikalische Prospektion zur initialen bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durchgeführt wird. Die Ergebnisse der geophysikalischen Prospektion und ggf. evaluierender archäologischer Bagger Sondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann.



Unseren mit Stellungnahme vom 04.09.2025 formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Baggersondagen/Oberbodenabtrag, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erfolgt.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geophysikalischen Prospektion in dem Geltungsbereich der o.g. Planung. In Abhängigkeit von den Prospektionsergebnissen sind, im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme, durch die Direktion Landesarchäologie Trier begleitete archäologische Baggersondagen durchzuführen. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann.
- 1.2 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Trier wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.3	LA-Z/uh	14.07.2025



- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
i.A. Johannes Dusend

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.3	LA-Z/uh	14.07.2025



